

# § 92 SchFG Ausnahme

SchFG - Schifffahrtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.12.2025

1. (1)Ein Eichschein gemäß § 91 ist nicht erforderlich für
  1. 1.im Ausland geeichte Fahrzeuge, sofern sie mit einem Eichschein gemäß§ 91 Abs. 3 versehen sind;
  2. Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Tragfähigkeit nicht mehr als 20 Tonnen beträgt;
  3. Fahrzeuge, die nicht der Güterbeförderung dienen, ausgenommen schwimmende Geräte;
  4. Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung;
  5. Fahrzeuge des Bundesheeres;
  6. österreichische Seeschiffe (§ 2 Z 2 des Seeschifffahrtsgesetzes).
2. (2)Fahrzeuge, die nicht der Schiffseichpflicht gemäß§ 91 unterliegen, können über Antrag geeicht werden.

In Kraft seit 10.06.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)